

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 15/12 BH

L 6 R 521/09 (Bayerisches LSG)
S 7 R 763/07 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Beschluss vom 26.1.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit Schreiben vom 24.2.2012 hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 4 Mit dem gegen den Beschluss des LSG allein zulässigen Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde (s die zutreffende Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses) kann nicht jeder (vermeintliche) Fehler der Vorinstanzen gerügt werden. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.
- 5 Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57). Dass sich vorliegend Rechtsfragen in diesem Sinne stellen, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es hier



allein darum, ob die Klägerin aufgrund der bei ihr vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich daraus ergebenden Leistungseinschränkungen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat. Dessen - im Fall der Klägerin nicht gegebenen - Voraussetzungen ergeben sich - wie aus dem angefochtenen Beschluss ersichtlich - unmittelbar aus dem Gesetz.

- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung keinen Rechtsatz in Abweichung von einem Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, feststellen. Soweit die Klägerin mit der Beweiswürdigung des LSG nicht einverstanden sein und dem Berufungsgericht vorwerfen sollte, dass es den kroatischen Ärzten "keinen Glauben geschenkt" habe, sondern insbesondere dem von ihm eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachten der Ärztin für Psychiatrie, Psychotherapie und Sozialmedizin Dr. M. vom 23.9.2011 gefolgt sei, ist dies im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein unerheblich. Denn die Beschwerde kann nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden. Das LSG konnte auch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Berufung der Klägerin entscheiden, nachdem es die Beteiligten zuvor zur beabsichtigten Vorgehensweise angehört hatte (§ 153 Abs 4 SGG). Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des LSG zum Verzicht auf die mündliche Verhandlung auf einer groben Fehleinschätzung der Voraussetzungen dieser Norm oder auf sachfremden Erwägungen beruhen könnte, sind nicht ersichtlich.
- 9 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

